

ob die Wahl vor oder nach dem Loosen stattfinden; denn der Auftrag eines Deputirten höre nicht auf, wenn er auch ausscheide.

Der Vicepräsident macht jedoch bemerklieh, wie es doch zu wünschen sei, daß die Deputirten, welche das Gesetzbuch berietken, auch bei dem nächsten Landtage zugezogen wären.

Staatsminister v. Könnert äußert, daß dieß der hauptsächlichste Grund sei, warum er in der Schrift nicht aufgenommen zu sehen wünsche, daß die Regierung einverstanden sei; denn dem Antrage wolle er nicht entgegen treten, aber die Regierung müsse ihn doch erst erwägen. Allerdings seien Schwierigkeiten vorhanden. Wollte man den Auftrag auf die ausdehnen, die sich ausgelooft hätten, so schein dies nicht der Verfassungsurkunde gemäß zu sein; denn sie loosten sich am Ende des Landtages heraus, und dann könne sie der Auftrag nicht treffen. Dann würde es auch nicht passend sein, wenn man solche Mitglieder wähle, die bei dem nächsten Landtage nicht mehr vorhanden seien, da der Deputationsbericht nicht vertheidigt werden könnte. Würde aber bloß die Wahl auf die beschränkt werden, welche sich nicht ausgelooft hätten, so würde sich wieder fragen, ob gerade diese die Männer seien, welche sich zu einem solchen Geschäfte eigneten. Denn es sei wohl einzusehen, daß zur Prüfung eines Gesetzbuches eine ganz besondere Qualifikation gehöre.

Abg. v. Mayer: Die Bedenken, welche der Hr. Staatsminister so eben zu entwickeln die Gewogenheit hatte, können mir nicht so erscheinen, daß sie mir einen Grund abgeben, von dem Antrage zurück zu weichen; denn wären diese stichhaltig, so würde §. 147. der Verfassungsurkunde, das Verfahren beim Staatsgerichtshofe betreffend, eine Null sein, wo es heißt: „Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl vom König bestallter und von den Ständen gewählter Mitglieder anwesend sein.“ Wenn also dieser Auftrag mit dem Schlusse des Landtages aufhören sollte, so wäre der §. nicht ausführbar, da die Ernennung nach §. 143. am Schlusse des Landtages für die Periode bis zum Eintritt des nächsten erfolgt; das ist aber nicht die Meinung, der Auftrag hört nicht eher auf, als mit dem Eintritte der neuen Wahl. Dieß beweiset auch der Fall bei dem Regierungswechsel, wo ebenfalls die alten Abgeordneten zusammen kommen, sie mögen sich ausgelooft haben, oder nicht. Beschließt die Kammer, einen solchen Antrag zu stellen, so wünsche ich nicht, daß die Wahl nach der Ausloosung stattfinden, damit die Kammer die Männer herausfinden könne, auf welche sie Vertrauen hat; denn loosen sich diese Männer wirklich heraus, so sind zwei Fälle möglich; sie können auf dem nächsten Landtage wieder gewählt werden, und das würde die Leute um so mehr bestimmen, sie wieder zu wählen, wenn sie sehen, daß sie das Vertrauen der Kammer in einem so hohen Grade besitzen, daß sie sogar zur außerordentlichen Deputation gewählt werden. Wäre dieses aber auch nicht, was der andere Fall sein würde, so hätte dieses nichts zu sagen; denn der Bericht dieser Deputation wird nicht angesehen, wie der von einer Deputation während der Kammer Sitzung ausgehend; denn ihr

Bericht wird von den Mitgliedern der 1. u. 2. Kammer zugleich verfertigt, und wird der 2. Kammer übergeben, da im §. 120. der Landtagsordnung es heißt: „Bei dem Eintritte des nächsten Landtages werden die Berichte an die Ständeversammlung erstattet und zunächst an die 2. Kammer abgegeben.“ Ich bin also der Meinung, daß, wenn die Kammer sonst geneigt ist, den Antrag zu stellen, es auf diese Bedenken nicht ankommen könne.

Staatsminister v. Könnert entgegnet, daß er die Bedenken nicht gegen den Antrag gestellt, sondern nur gesagt habe, die Regierung müsse sich die weitere Ueberlegung vorbehalten, und deshalb sei von ihm nicht schon eine Zustimmung ausgesprochen. Gegen den Antrag habe er durchaus nichts.

Das Präsidium stellt nun die Frage: Will die Kammer den beiden Punkten b. und c. beitreten? Sie wird einstimmig bejaht.

Bei d. nimmt Abg. Eisenstuck das Wort: Den beiden Worten: „da möglich“ kann ich auch nicht beistimmen; denn wenn es heißt: „da möglich“, so wird die Unmöglichkeit da möglich sein. Ich begreife nicht, wie man sagen soll, wenn es in der nächsten Ständeversammlung da möglich sein sollte! Welcher Grund ist dazu vorhanden? Wenn es uns wirklich Ernst ist, und der Regierung auch Ernst ist, ein neues Civilgesetzbuch eintreten zu lassen, so ist es wirklich ein unmögliches Bedenken, da möglich gelten zu lassen; denn es ist eine Unmöglichkeit, daß im Jahre 1839 ein Civilgesetzbuch und eine Gerichtsordnung nicht vorgelegt werden soll, nachdem schon so große Vorlagen vorhanden sind, und nachdem wir seit 30 Jahren schon daran gearbeitet haben, so würde ein da möglich ein großes Mißtrauen gegen die Staatsregierung aussprechen; wir würden damit sagen, entweder ist es den Ständen, oder der Regierung nicht Ernst. Ich glaube, es ist schlimm genug, wenn wir darauf resigniren sollen, daß sie nicht in der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden. Ich halte selbst dieß für gar sehr möglich, daß es geschehen könnte, da in andern Staaten, wie in Frankreich, der Code civil, der doch nicht so schlecht sein kann, da er in so vielen Staaten eingeführt worden ist, in so vielen Monaten gemacht worden ist, als wir Jahre festsetzen. Es ist allerdings ein Civilgesetzbuch schwieriger, als andere Gesetze, aber wir haben schon so viele Vorarbeiten, daß sie zu großen Stößen von Acten erwachsen sein sollen, und wenn ich nun denke, daß aus einem Civilgesetzbuch alles ausgeschieden sein soll, was dem öffentlichen Rechte angehört, so finde ich es nicht so schwierig. Kürzlich habe ich bei einer Rechtsmaterie die Gelegenheit gehabt, zu sehen, daß das österreichische Recht auch viel Vorzügliches hat; es betraf die Verlobnisse und die Ehen, womit man sich in der 1. Kammer sehr beschäftigt hat, und ich fand in dem österreichischen Rechte eine so einfache und kurze Bestimmung darüber, daß ich glaube, es wäre das kürzeste, ein solches Gesetzbuch zur Grundlage zu nehmen. Es ist auch in andern Staaten so, und nimmermehr trenne ich mich von der Ansicht, daß man das Gesetzbuch nehmen soll, welches das Beste ist, und aus einem Gusse gefertigt wurde; man nehme den Typus davon ab, und ändere die Bestim-